

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juli 1983	Nummer 53
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21633	28. 4. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Jugendschutzes	1202
2170	28. 4. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Sozialstationen	1219
2170	28. 4. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Zufluchtsstätten für mißhandelte Frauen (Frauenhäuser)	1232
21630		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 28. 4. 1983 (MBL. NW. 1983 S. 809) Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Familienhilfe und Jugendhilfe	1246

I.

21633

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Jugendschutzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 4. 1983 – IV B 4 – 6303.1

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen für den erzieherischen Jugendschutz sowie für Aufgaben des Jugendschutzes im Sinne des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JöSchG) und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS). Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Jugendschutzmaßnahmen und damit zusammenhängende Personalausgaben für entsprechende Fachkräfte.

Förderungsfähige Jugendschutzmaßnahmen sind z. B. Vortragsreihen, Diskussionsrunden, Kurse, Ausstellungen, Filmvorführungen und entsprechende Veranstaltungen sowie Filmbeschaffungen und Veröffentlichungen insbesondere zu folgenden Problem- und Gefährdungsbereichen:

- Konfliktsituation in der Familie, Schule und Beruf,
- Alkohol- und Nikotinmißbrauch,
- Drogenmißbrauch,
- abweichendes Verhalten im Jugendalter,
- Gesundheitsfragen,
- Sexualkunde,
- Medienerziehung und Jugendliteratur,
- Freizeit- und Konsumverhalten.

In den Maßnahmen sollen unter informatorischen, aber auch pädagogisch-erzieherischen Gesichtspunkten insbesondere aktuelle Fragen der Jugendgefährdung aufgegriffen werden.

Die Jugendschutzfachkräfte sollen neben der Durchführung trägereigener Maßnahmen Jugendschutzaktivitäten der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen anregen und ggf. deren Planung und Koordinierung übernehmen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege,
- nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
- Kirchen und diesen gleichgestellte Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
- Kreise und kreisfreie Städte sowie kreisangehörige Gemeinden mit eigenem Jugendamt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Fachkräfte müssen besonders geeignet sein. Die Eignung wird insbesondere mit der Ausbildung zum Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung erworben.

Die geförderten Fachkräfte sollen hauptberuflich an mindestens 20 Wochenstunden im Jugendschutz tätig sein.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

5.2.1 Festbetragsfinanzierung bei Zuwendungen zur Anstellung von Jugendschutzfachkräften.

Die Höhe des Einzelfestbetrages wird jährlich unmittelbar nach Feststellung des Haushaltsplanes bekanntgegeben. Bis zur Bekanntgabe des neuen Festbetrages ist der bisherige Festbetrag zugrunde zu legen.

Bei teilzeitlich tätigen oder nur teilweise im Jugendschutz tätigen Fachkräften vermindert sich der Festbetrag anteilig.

5.2.2 Anteilfinanzierung bei Zuwendungen zur Durchführung von Jugendschutzmaßnahmen.

Zuwendungen zu Maßnahmen werden bis zu 70 v. H. der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben gewährt.

Die zu den förderungsfähigen Ausgaben gehörenden Referentenhonorare und Fahrtkostenerstattungen sind nach dem Landesreisekostengesetz abzurechnen.

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuß/Zuweisung

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Keine

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind schriftlich unter Verwendung der Muster der

Anlage 1 a

Anlage 1 a

Anlage 1 b

Anlage 1 b

beim Landschaftsverband – Landesjugendamt – zu stellen.

Anträge von Trägern der freien Jugendhilfe sind über das zuständige Jugendamt zu leiten.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände – Landesjugendämter –.

7.2.2 Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2.

Anlage 2

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Landesmittel zur Förderung der Personalausgaben bei Trägern der freien Jugendhilfe werden in Abweichung von Nr. 7 VV zu § 44 LHO ohne Anforderung in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. ausgezahlt.

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen zur Beschäftigung von Personal bei Trägern der öffentlichen Jugendhilfe richtet sich nach Nr. 7.1 der VVG.

7.3.2 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen zur Durchführung von Maßnahmen richtet sich nach Nr. 7.1 VV zu § 44 LHO bzw. Nr. 7.3 VVG.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Von den Zuwendungsempfängern ist ein Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 zu fordern. Als Vorlagetermin ist spätestens der Ablauf des dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen.

Anlage 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Anlage 1a

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Betr.: Jugendschutz
Anstellung von Fachkräften

Bezug: Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung
des Jugendschutzes v. 28. 4. 1983
(SMBI. NW. 21633)

1. ANTRAGSTELLER	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Landkreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Gemeindekennziffer: ¹⁾	
Bankverbindung:	Konto-Nr. BLZ
	Bezeichnung des Kreditinstituts
Weitergabe der Zuwendung an ²⁾	
2. MASSNAHME	
Zuwendungsbereich: ³⁾	
Durchführungszeitraum:	von/bis
3. BEANTRAGTE ZUWENDUNG	
Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantrag ⁴⁾	

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ Nur ausfüllen, wenn die Zuwendung weiterbewilligt wird, z. B. an Untergliederungen, Mitgliedsorganisationen.

³⁾ Die Personalien der Fachkraft/Fachkräfte sind entsprechend der beigelegten Anlage zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Anstellung von Fachkräften im Jugendschutz auszuweisen.

⁴⁾ Die Berechnung der beantragten Zuwendung ist entsprechend der beigelegten Anlage zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Anstellung von Fachkräften im Jugendschutz auszuweisen.

4. ERKLÄRUNGEN

Der Antragsteller erklärt, daß

4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird,

4.2 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

.....
.....

5. ANLAGEN

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

**Anlage zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur
Anstellung von Fachkräften im Jugendschutz (Personalausgaben)****Angaben zur Fachkraft/zu den Fachkräften (Ziffer 3):**

Name:

Geburtsdatum:

Datum der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter(in)/Sozialpädagoge(in):

Kennzeichnung einer gleichwertigen beruflichen Ausbildung und/oder beruflichen Praxis sowie Art und Datum der abgelegten Prüfung(en):

Hauptberuflich im Jugendschutz tätig

a) Anzahl der Monate jährlich:

b) Anzahl der Wochenstunden:

Berechnung der beantragten Zuwendung (Ziffer 4):

Bekanntgegebener Festbetrag: DM

ggf. 12tel, da die Fachkraft nur an Monaten eingesetzt wird, also: DM

bzw. nur Wochenstunden tätig ist, also: DM

Anlage 1 b

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Betr.: Jugendschutz
Durchführung von Maßnahmen

Bezug: Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung
des Jugendschutzes v. 28. 4. 1983
(SMBL. NW. 21633)

1. ANTRAGSTELLER	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Landkreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Gemeindekennziffer: ¹⁾	
Bankverbindung:	Konto-Nr. BLZ
	Bezeichnung des Kreditinstituts
Weitergabe der Zuwendung an ²⁾	
2. MASSNAHME	
Zuwendungsbereich:	
Durchführungszeitraum: von/bis	
3. GESAMTKOSTEN³⁾	
Lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/DM	
Beantragte Zuwendung/DM	

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.²⁾ Nur ausfüllen, wenn die Zuwendung weiterbewilligt wird, z. B. an Untergliederungen, Mitgliedsorganisationen.³⁾ Die Berechnung der beantragten Zuwendung ist entsprechend der beigefügten Anlage zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Durchführung von Maßnahmen im Jugendschutz auszuweisen.

4. BEGRÜNDUNG

4.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme

(u.a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

4.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung

(u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

5. ERKLÄRUNGEN

Der Antragsteller erklärt, daß

5.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird;

5.2 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

.....
.....
.....

6. ANLAGEN

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

**Anlage zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Durchführung
von Maßnahmen im Jugendschutz**

	vom Antragsteller auszufüllen:	nicht vom Antragsteller auszufüllen:
I. Kostenplan:		
Referentenhonorare:		
Referentenreisekosten:		
Vorbereitungskosten:		
Materialkosten:		
Unterkunft/Verpflegung (Teilnehmer):		
Fahrtkosten (Teilnehmer):		
Sonstiges:		
Gesamtkosten:		
II. Finanzierungsplan:		
beantragte Landeszuwendung		
(..... v. H.):		
Eigenanteil (Eigenleistung):		
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung):		
Teilnehmerbeiträge:		
beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne Landeszuwendung):		
Summe		

(Bewilligungsbehörde)

AZ:

Ort/Datum

Fernsprecher:

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendung des Landes NW;**hier:** a) Zuwendung zur Anstellung von Jugendschutzfachkräften¹⁾b) Zuwendung zur Durchführung von Jugendschutzmaßnahmen¹⁾– Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Jugendschutzes v. 28. 4. 1983
(SMBL. NW. 21633)**Bezug:** Ihr Antrag vom

- Anlg.:** ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)
– ANBest –G–
☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
☐ Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligung	
Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen	
für die Zeit vom bis (Bewilligungszeitraum)	
eine Zuwendung in Höhe von DM	
(in Buchstaben: Deutsche Mark)	
2. Zuwendungszweck:	
Die Zuwendung ist bestimmt	
a) zur Anstellung folgender Jugendschutzfachkräfte ¹⁾	
b) zur Durchführung folgender Jugendschutzmaßnahmen ¹⁾	

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der

Festbetragsfinanzierung/Anteilfinanzierung¹⁾

in Höhe von v. H. der als förderungsfähig anerkannten

Gesamtausgaben von DM,

höchstens jedoch in Höhe des bewilligten Betrages

als Zuweisung (Zuschuß) gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung²⁾

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen

²⁾ nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen
oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

☐ 5. Auszahlung

Im Rahmen der verfügbaren Landesmittel werden Zuwendungen

– zu den Personalkosten für Jugendschutzfachkräfte

- ☐ Trägern der freien Jugendhilfe
ohne Anforderung in vierteljährlichen Teilbeträgen
zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11.

- ☐ Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
ohne Anforderung je zur Hälfte zum 1. 5. und 1. 10. (Nr. 1.41 ANBest-G)

– zur Durchführung von Jugendschutzmaßnahmen bei
Jahresvorhaben

- ☐ Trägern der freien Jugendhilfe
ohne Anforderung zum 31. 1., 31. 3., 31. 5., 31. 7., 30. 9., 30. 11.

- ☐ Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
ohne Anforderung zum 1. 5. und 1. 10.
(Nr. 1.41 ANBest-G) bei

Einzelmaßnahmen

- ☐ Trägern der freien Jugendhilfe und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
nach Anforderung, jedoch nicht früher als zwei Monate vor Fälligkeit, gemäß Nr. 1.4 und 1.42 ANBest-P
und Nr. 1.42 ANBest-G

ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G bzw. ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Nachfolgend genannte Ziffern finden bei Zuwendungen zur Anstellung von Jugendschutzfachkräften keine Anwendung:

Ziffern 1.2, 1.42, 2, 2.1, 2.2, 3.4, 5.15, 5.16, 5.2,
5.21, 5.22, 6.1, 6.7, 6.8, 6.9 ANBest-P und
1.2, 1.3, 1.42, 1.43, 1.44, 1.45, 2, 2.1, 2.2, 3, 4,
5.14, 5.15, 5.2, 5.21, 5.22, 6, 7.4 ANBest-G.

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P bzw. Nr. 7.1 ANBest-G¹⁾ spätestens bis zum Ablauf des dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats auf dem beigefügten Vordruck in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen

Im Auftrag

.....
Unterschrift

.....
(Zuwendungsempfänger)

....., den 19.....
Ort/Datum

Fernsprecher:

An
(Bewilligungsbehörde)

.....

Verwendungsnachweis

Betr.: Jugendschutz;

hier: a) Zuwendung zur Anstellung von Jugendschutzfachkräften¹⁾

b) Zuwendung zur Durchführung von Jugendschutzmaßnahmen¹⁾

– Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Jugendschutzes v. 28. 4. 1983
(SMBI. NW. 21633)

Durch Zuwendungsbescheid(e) de... (Bewilligungsbehörde)

vom Az.:

über DM

vom Az.:

über DM

wurden zur Finanzierung der Anstellung von Jugendschutzfachkräften¹⁾
zur Durchführung von Jugendschutzmaßnahmen¹⁾ bewilligt

insgesamt: DM

Es wurden ausgezahlt

insgesamt: DM

I. Sachbericht

Kurze Darstellung:²⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen

²⁾ a) Tätigkeitsbericht der Jugendschutzfachkräfte

b) oder Erfahrungsbericht über die Durchführung der Maßnahme mit den erforderlichen Angaben
(z.B. Teilnehmerkreis und -zahl).

II. Zahlenmäßiger Nachweis²⁾III. Bestätigungen¹⁾

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet worden sind,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen³⁾
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit nach § 37 GemHVO vorgesehen – vorgenommen worden ist.

.....
Ort/Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen

²⁾ Der zahlenmäßige Nachweis bei Anteilfinanzierung ist nach der Anlage 1 zum Verwendungsnachweis (Jugendschutz) „zahlenmäßiger Nachweis“ vorzulegen. Der Nachweis für die Berechnung bei Festbetragsfinanzierung ist nach der Anlage 2 zum Verwendungsnachweis (Jugendschutz) vorzulegen.

³⁾ Gilt nicht bei Festbetragsfinanzierung.

Anlage 1
zum Verwendungsnachweis
(Jugendschutz) -1-

Zahlenmäßiger Nachweis

[illegible]

¹⁾ Diesem zahlenmäßigen Nachweis sind von Trägern der freien Jugendhilfe die Belege beizufügen.
²⁾ Gilt nur bei Anteilfinanzierung.

²⁾ Gilt nur bei Anteilfinanzierung.

Aufteilung der Ausgabe auf ¹⁾

Personalkosten		Geschäfts- bedürfnisse		Materialkosten		Sonstiges		Vermerke
DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	

¹⁾ Gilt nur bei Anteilfinanzierung

Anlage 2
zum Verwendungsnachweis
(Jugendschutz)

Angaben zur Fachkraft/zu den Fachkräften (Ziffer 3):

Name:

Geburtsdatum:

Datum der staatlichen Anerkennung
als Sozialarbeiter(in)/Sozialpädagoge(in):Kennzeichnung einer gleichwertigen
beruflichen Ausbildung und/oder
beruflichen Praxis sowie Art und
Datum der abgelegten Prüfung(en):

Hauptberuflich im Jugendschutz tätig

a) Anzahl der Monate jährlich:

b) Anzahl der Wochenstunden:

Berechnung der beantragten Zuwendung (Ziffer 4):

Bekanntgegebener Festbetrag:

..... DM

ggf. 12tel, da die
Fachkraft nur an Monaten
eingesetzt wird, also:

..... DM

bzw. nur Wochenstunden
tätig ist, also:

..... DM

Bei Zuwendungen zur Anstellung von Jugendschutzfachkräften ist von Trägern der freien Jugendhilfe **und** Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Ablichtung der Lohnsteuereintragung des Arbeitgebers auf der Lohnsteuerkarte beizufügen.

2170

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Sozialstationen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 4. 1983 - IV A 1 - 5655.2

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung von Sozialstationen.
- 1.2 Die Sozialstation im Sinne dieser Richtlinien ist eine Einsatzzentrale für Pflegepersonal, die die Bevölkerung mit ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Dienstleistungen versorgt. Ihre Kernaufgabe umfaßt das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Landesförderung sind Personalausgaben für hauptberuflich angestellte Pflegekräfte (Nr. 4.1), die in Sozialstationen tätig sind.

3 Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen können für Sozialstationen in der Trägerschaft von Kirchengemeinden und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege gewährt werden, sofern der Träger seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat und die Sozialstation in Nordrhein-Westfalen betrieben wird.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zu den förderungsfähigen Pflegekräften gehören Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen, Familienpflegerinnen/Dorfhelferinnen, Krankenpflegehelfer/-innen mit abgeschlossener Berufsausbildung sowie Hilfskräfte, die insbesondere Hilfen für die Körperpflege sowie Reinigungs-, Einkaufs- und Wäschendienste leisten.
- 4.2 Die personelle Mindestausstattung der Sozialstation umfaßt vier Vollzeitpflegekräfte, von denen bis zu zwei durch teilzeitbeschäftigte Pflegekräfte ersetzt werden können, die jeweils mindestens 20 Stunden je Woche für die Sozialstation tätig sind (Nr. 5.2 Satz 2). Innerhalb der personellen Mindestausstattung müssen drei Stellen durch Pflegekräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung besetzt sein; davon eine Stelle durch Krankenschwester(n)/-pfleger.
- 4.3 Das fachliche Weisungsrecht der Leitungskraft gegenüber den übrigen Pflegekräften ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen.
- 4.4 Der Einzugsbereich ist mit den zuständigen Gebietskörperschaften (Kreise und Gemeinden) abzustimmen und darf unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nicht weniger als 20 000 und nicht mehr als 60 000 Einwohner umfassen.
- 4.5 In dünnbesiedelten Gebieten wird innerhalb eines Einzugsbereiches grundsätzlich nur eine Sozialstation nach diesen Richtlinien gefördert.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.11 **Zuwendungsart**
Projektförderung
- 5.12 **Finanzierungsart**
Festbetragsfinanzierung
- 5.13 **Form der Zuwendung**
Zuschuß

5.2 Bemessungsgrundlage

Je Sozialstation können bis zu acht Pflegekräfte (Nr. 4.1) gefördert werden, die mindestens 40 Stunden je Woche für die Sozialstation tätig sind. Einer vollzeitbeschäftigten Pflegekraft stehen zwei teilzeitbeschäftigte Pflegekräfte gleich, die jeweils mindestens 20 Stunden je Woche für die Sozialstation tätig sind. Der Landeszuschuß beträgt für jede vollzeitbeschäftigte Pflegekraft je Kalenderjahr 9 000 DM; für teilzeitbeschäftigte Pflegekräfte je Kalenderjahr 4 500 DM. Für Sozialstationen finanzschwacher Träger beträgt der Landeszuschuß je vollzeitbeschäftigte Pflegekraft 11 400 DM; für teilzeitbeschäftigte Pflegekräfte beträgt er jeweils 5 700 DM. Ohne besondere Prüfung gelten als finanzschwach die Träger, die einem Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt, dem Landesverband des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes oder einem Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes angeschlossen sind.

- 5.3 Innerhalb eines Versorgungsgebietes werden vorerst nicht mehr als eine vollzeitbeschäftigte oder zwei teilzeitbeschäftigte Pflegekräfte für je 5 000 Einwohner berücksichtigt.

- 5.4 Bei Pflegekräften, die nur während eines Teils des Kalenderjahres beschäftigt werden oder Mutterschaftsurlaub haben oder wegen Krankheit Krankengeld beziehen, wird der Zuschuß für jeden vollen Kalendermonat in dem kein Gehalt zu zahlen ist, gekürzt. Dies gilt nicht, sofern der Grund für die Einstellung der Gehaltszahlung innerhalb von drei Monaten durch Anstellung einer Ersatzkraft bzw. Wiederaufnahme des Dienstes wegfällt.

6 Verfahren

- 6.1 Der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses ist vom Träger (zweifach) nach dem Muster der Anlage 1 bis zum 15. Dezember des dem Bewilligungszeitraum vorhergehenden Kalenderjahres dem Landschaftsverband vorzulegen.

Anlage 1

Dem Erstantrag sind die Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege sowie des für den Standort der Sozialstation zuständigen Kreises/der kreisfreien Stadt nach dem Muster der Anlage 2 und ein Lageplan beizufügen, in den Einzugsbereich und Standort der Sozialstation und der weiteren im Kreis/der kreisfreien Stadt bereits errichteten oder geplanten Sozialstationen unter Angabe des Trägers eingezeichnet sind. Vereinbarungen über einen Trägerverbund oder Personalüberstellung sind zusätzlich in Ablichtung beizufügen.

Anlage 2

- 6.2 Bewilligungsbehörde ist der Landschaftsverband, der unter Verwendung des Musters der Anlage 3 einen schriftlichen Zuwendungsbescheid erteilt.

Anlage 3

- 6.3 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt für das erste Halbjahr zum 1. April und für das zweite Halbjahr zum 1. Oktober.

- 6.4 Der Zuschußempfänger legt dem Landschaftsverband über den zuständigen Spitzenverband jeweils bis zum 31. März des dem Bewilligungsjahr nachfolgenden Kalenderjahres einen Verwendungsnachweis (zweifach) nach dem Muster der Anlage 4 vor.

Anlage 4

- 6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 18. 10. 1977 (SMBI. NW. 2170) außer Kraft.

Anlage 1

Antrag
auf Gewährung einer ZuwendungAn den
Landschaftsverband

Betr.: Sozialstationen

Bezug: RdErl. d. Ministers
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 4. 1983 (SMBL. NW. 2170)

über den Oberkreisdirektor/Oberstadtdirektor

in

1. ANTRAGSTELLER	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/Nr./PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts
2. MASSNAHME	
Anschrift der Sozialstation/Straße/Nr./PLZ/Ort/Telefon)	
Zuständiger Spitzenverband:	
Eröffnungsdatum der Sozialstation:	
Durchführungszeitraum:	von bis
3. BEANTRAGTE ZUWENDUNG	
Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantragt.	
Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus der beigelegten Anlage.	

4. ERKLÄRUNGEN

Der Antragsteller erklärt, daß

- 4.1 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- 4.2 dem Landschaftsverband personelle Änderungen, die vor Zugang des Bewilligungsbescheides erfolgen, unverzüglich mitgeteilt werden,
- 4.3 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.

5. ANLAGEN

- 5.1 Personalübersicht
- 5.2 Stellungnahmen und Vereinbarungen gemäß Nr. 6.1 Abs. 2 der Richtlinien*)

*) nur bei Erstantrag

**Anlage zum Antrag
Personalübersicht**

Lfd. Nr.	Name	geb. am	a) Art d. Ausb.- Abschlusses b) Berufs- bezeichnung*) c) VerGr. oder Entgelt nach Überstellgs.- vertrag = Ü	beschäft. i. d. Sozialstation im Bew.-Jahr von bis	als		a) Jahres- ausgaben b) erwarteter Zuschuß d. Landes DM
					Voll- zeit- kraft = V (mind. 40 Std. pro Woche)	Teil- zeit- kraft = T (mind. 20 Std. pro Woche)	

Die fachliche Leitung der Sozialstation obliegt

.....
(Name, Vorname, berufliche Qualifikationen)

*) Bitte genaue Berufsbezeichnung verwenden; z. B. staatl. gepr. Krankenschwester/Pfleger, staatl. anerkannte(r) Familienpfleger/-in

Anlage 2

(Stellungnahme des Kreises/
der kreisfreien Stadt)
zum RdErl. d. Ministers
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 4. 1983 (SMBI. NW. 2170)

....., den

.....
(Kreis, kreisfreie Stadt)

Betr.: Sozialstation in

Träger:

1. Anzahl der Einwohner im Einzugsbereich

2. Anzahl und Trägerschaft der im Kreis-/Stadtgebiet vorhandenen und geplanten Sozialstationen (Gesamtplanung)

.....
(Unterschrift)

Anlage 3

(Zuwendungsbescheid)
zum RdErl. d. Ministers
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 4. 1983 (SMBL. NW. 2170)

(Bewilligungsbehörde)

....., den

Az.:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;
hier:

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine **Zuwendung** in Höhe von
(in Buchstaben:

..... DM
Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Teilweise Deckung der Personalausgaben der Sozialstation

in

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung
als Zuschuß für den vorgenannten Zweck gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung*)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

..... vollzeitbeschäftigte Kräfte × DM = DM

..... teilzeitbeschäftigte Kräfte × DM = DM

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel ohne Anforderung zum 1. 4. und 1. 10. des Haushaltsjahres ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

*) Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.*) Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.11, 5.14, 5.15, 5.2, 6.1, 6.4, 6.5, 6.9, 7.2, 7.4, 8.31 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 zum RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 28. 4. 1983 bis zum 31. März 19..... der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen. In geeigneten Fällen ist eine Rechtsbehelfsbelehrung aufzunehmen.

Anlage 4

(Verwendungsnachweis)
zum RdErl. d. Ministers
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 4. 1983 (SMBL. NW. 2170)

....., den
(Zuwendungsempfänger)

An
(Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendung des Landes NW;
hier: Zuwendung für die Förderung der Sozialstaion in

.....
(PLZ, Ort, Straße, Nr.)

Durch Zuwendungsbescheid(e) der (Bewilligungsbehörde)

vom Az.: über DM

vom Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme
bewilligt. insgesamt DM

Es wurden ausgezahlt insgesamt DM

I. Sachbericht

(Hier sind Angaben zum Zeitpunkt der Eröffnung, der Einwohnerzahl, zum Gesamtpersonalbestand, zur Inanspruchnahme der Station und Auslastung des Personals, zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen, zu Problemen bei der Finanzierung der Betriebsausgaben und weiteren Planungen zu machen.)

[illegible]

2. Ist-Ergebnis

DM	
2.1 Summe nach Nr. II. 1 Spalte 8 der Vorseite	
2.2 Summe der Zuwendungsbeträge nach Nr. II. 1 Spalte 7	
2.3 Differenz	

Der die Summe von 2.1 übersteigende Betrag von 2.2 ist als Überzahlung zu erstatten

Zinsen von bis

Erstattungsbetrag

Der Betrag von

überwiesen am

Kto. Nr.:

zum Aktenzeichen:

.....

.....

..... wurde

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

.....
(Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

2170

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Zufluchtsstätten für mißhandelte Frauen (Frauenhäuser)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 4. 1983 – LF 2 – 6580.2

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Zufluchtsstätten für mißhandelte Frauen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personalausgaben in solchen Häusern, die ausschließlich mißhandelten Frauen und ihren Kindern sofortige Hilfe durch Aufnahme und Beratung bieten (Frauenhäuser), die nur für diese Gruppe bestimmt und keine Heime sind.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Gemeinden (GV), die ein in Nordrhein-Westfalen gelegenes Frauenhaus betreiben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Beschäftigung hauptberuflicher vollzeitlich angestellter Kräfte zur Unterstützung und Beratung der Bewohnerinnen, und zwar
 - einer staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin,
 - einer Hilfskraft.
- 4.2 Anstelle einer staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin kann in Ausnahmefällen eine Fachkraft mit einem gleichwertigen Studium sowie besonderen nachgewiesenen fachlichen und erfahrungsmäßigen Voraussetzungen gefördert werden.
- 4.3 Einer vollzeitbeschäftigten Kraft stehen zwei teilzeitbeschäftigte Kräfte mit jeweils 20 Stunden pro Woche gleich.

5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.

Die Förderungshöhe wird von mir jährlich auf der Grundlage eines Förderungsanteils von bis zu 90 v. H. der fiktiven Bruttovergütung nach der Anlage 4 zu diesen Richtlinien festgesetzt.

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß.

- 5.4 Wird ein Zuschuß für eine teilzeitbeschäftigte Kraft bewilligt, so ist der Jahresfestbetrag im Verhältnis der verminderten Beschäftigungszeit zu der vollen tariflichen Arbeitszeit nach BAT zu kürzen. Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Kraft bzw. bei einem Wegfall des Anspruches auf Vergütung vermindert sich der Jahresfestbetrag für jeden Monat der Nichtbeschäftigung bzw. ohne Vergütungsverpflichtung um $\frac{1}{12}$.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist – im Falle eines Erstantrages über den zuständigen Oberkreisdirektor/Oberstadtdirektor, der seinerseits zu der Notwendigkeit der Zufluchtsstätte eine schriftliche Stellungnahme abgeben soll – nach dem Muster der Anlage 1 beim zuständigen Landschaftsverband zu stellen:

Anlage 1

- bei erstmaliger Antragstellung in der Regel spätestens sechs Wochen bevor Arbeitsverträge abgeschlossen werden sollen,
- im übrigen spätestens zum 1. November eines Jahres für das folgende Kalenderjahr.

Die Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes ist dem Antrag beizufügen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der zuständige Landschaftsverband.

Die Bewilligung erfolgt nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster.

Anlage 2

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuß ist in gleichen Teilbeträgen zum 15. Januar, 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September, 15. November eines Jahres ohne Anforderung der Träger auszusahlen. Sofern die Förderung im Laufe des Haushaltsjahres aufgenommen wird, ist der fällige erste Teilbetrag zum nächsten Zahlungstermin auszusahlen.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis (Anlage 3) ist spätestens der Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen.

Anlage 3

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Anlage 4

Anlage 1

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Betr.: Förderung von Zufluchtsstätten
für mißhandelte Frauen**Bezug:**über den
Oberkreisdirektor/Oberstadtdirektor

1. ANTRAGSTELLER	
Name/Bezeichnung Anschrift des Trägers	
Anschrift des Frauenhauses	Str./PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstitutes
2. MASSNAHME	
Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich	
Zuschuß zur Beschäftigung von	einer Fachkraft/zwei Fachkräften ¹⁾ einer Hilfskraft/zwei Hilfskräften im Frauenhaus
Durchführungs- zeitraum:	von/bis
3. BEANTRAGTE ZUWENDUNG	
Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantragt.	
Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus der beigefügten Anlage.	

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

4. ERKLÄRUNGEN

Der Antragsteller erklärt, daß

- 4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten,¹⁾
- 4.2 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- 4.3 – mit den zuständigen kommunalen Ämtern, der Ärzteschaft, den Sozialleistungsträgern, Krankenhäusern und anderen sozialen Einrichtungen sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege im Einzugsbereich zusammengearbeitet wird und ihre Unterstützung für die Aufgaben in Anspruch genommen wird
- neben eigenen oder vermittelten begleitenden Angeboten an medizinischen, psychologischen und rechtlichen Dienstleistungen die ratsuchenden Frauen darüber unterrichtet werden, welche Stellen und Personen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen im sozialen Bereich zuständig sind
 - den Frauen Hilfe zur Selbsthilfe gewährt wird und insbesondere durch in Satzung und Hausordnung gesicherte Formen der Mitwirkung der Bewohnerinnen an der Gestaltung des Lebens im Hause ihre Verselbstständigung gefördert wird
 - ihre Einrichtung für Hilfesuchende zu jeder Tageszeit offengehalten wird
 - weitere öffentliche Mittel zu den förderungsfähigen Personalausgaben weder beantragt noch entgegengenommen werden
 - jedes vorzeitige Ausscheiden der Fach- oder Hilfskraft angezeigt wird, sofern nicht innerhalb von einem Monat nach dem Ausscheiden eine entsprechende Kraft wieder eingestellt wird.

¹⁾ Die Regelung findet nur bei Erstanträgen Anwendung.

5. ANLAGEN

Anlage 1 a

Anlage 1 b – nach dem Muster Personalangaben –

Anlage 1 c – nach dem Muster – Personalbogen –

.....
Ort, Datum.....
Rechtsverbindliche Unterschrift(en)¹⁾

¹⁾ Vertretungsberechtigte lt. BGB bzw. Satzung.

1. Angaben über den Träger/Antragsteller und die Zufluchtsstätte**1.1 Rechtsform des Trägers/Antragstellers:**

.....

.....

.....

1.2 Größe und Kapazität der Zufluchtstätte (in der Regel mindestens acht und höchstens 20 Frauen mit ihren Kindern):

.....

.....

.....

1.3 Überwiegender Einzugsbereich des Frauenhauses:

.....

.....

.....

Anlage 1b**– Muster Personalangaben –
(Antrag)****1. Sachbericht****1.1 Inhaltliche Beschreibung der Tätigkeit der geförderten Kräfte****1.2 Angaben zu den Kräften im einzelnen (ggf. besonderes Blatt beifügen) –**

lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Geb.- Datum	Bildungsabschluß/Tä- tigkeit	voraussichtl. beschäft. im Bewilligungsjahr von bis als		Im Vorjahr bereits gefördert ja/nein ¹⁾ ²⁾
				Vollzeit- kraft (V) 40 Std./ Woche	Teilzeit- kraft (T) 20 Std./ Woche	

1.3 Bemerkungen¹⁾ Bei Neueinstellungen ist der ausgefüllte Personalbogen nach beiliegendem Muster beizufügen²⁾ Nichtzutreffendes streichen

2. Berechnung der Zuwendung

Der einzusetzende Festbetrag wird von der Bewilligungsbehörde bekanntgegeben.

2.1 Ermittlung des voraussichtlichen Jahres-Förderbetrages:

1	Vollzeit-/Teilzeit ¹)-Stelle/Fachkraft	= Festbetrag DM
.....	Vollzeit-/Teilzeit-Stelle/Fachkraft	= Festbetrag DM
1	Vollzeit-/Teilzeit ¹)-Stelle/Hilfskraft	= Festbetrag DM
.....	Vollzeit-/Teilzeit-Stelle/Hilfskraft	= Festbetrag DM
Gesamtsumme ²):		= DM

¹) Nichtzutreffendes streichen

²) Zu übertragen nach Nr. 3 des Antragsmusters

Muster – **Personalbogen**

Anlage 1c

zum Antrag vom 198.....

.....
Anstellungsträger

PERSONALBOGEN
(Vor Neueinstellungen vorzulegen)

1.
Name Vorname

2.
Geburtsdatum Ort

3.
Straße PLZ, Wohnort

4. Dienstantritt am

5. Berufliche Ausbildung/Besondere Erfahrung in der Frauenhausarbeit

6. Staatliche Anerkennung als

7. Hauptberufliche Beschäftigung als Fachkraft/Hilfskraft¹⁾

mit Wochenstunden im Frauenhaus

8. Vorgesehene Tätigkeit (Arbeitsplatzbeschreibung):

9. Vergütungsgruppe:

a) Tarifvertrag:

b) nach Tätigkeitsmerkmalen und Vorbildung vergleichbare Verg.Gr. BAT Land:

.....
(Rechtsverbindliche Unterschriften)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Bewilligungsbehörde

Az.

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)_____
Ort/Datum

Fernsprecher:

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;**hier:** Förderung von Zufluchtsstätten für mißhandelte Frauen (Frauenhäuser)**Bezug:** Ihr Antrag vom**Anlg.:** ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest P –
☐ Verwendungsnachweisvordruck**1. Bewilligung:**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)eine **Zuwendung** in Höhe von
in Buchstaben: DM
Deutsche Mark**2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen**

Beschäftigung von einer/zwei

hauptberuflich vollzeitlich angestellten/teilzeitangestellten Fachkraft/Fachkräften mit staatlicher
Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin

einer/zwei

hauptberuflich vollzeitlich angestellten/teilzeitangestellten Hilfskraft/Hilfskräften

im Frauenhaus

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung*)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel ohne Anforderung zum 15. 1., 15. 3., 15. 5., 15. 7., 15. 9., 15. 11. ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen. Sofern die Förderung im Laufe des Haushaltsjahres aufgenommen wird, wird der fällige erste Teilbetrag zum nächsten Auszahlungstermin ausgezahlt.

II.**Nebenbestimmungen**

Die beigelegten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt.

1. Die Nrn. 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.1.4, 5.1.5, 5.2, 6.1, 6.4, 6.5, 6.6, 7.2, 7.4, 8.31 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Die Frauenhäuser haben regelmäßig mindestens acht und höchstens 20 Frauen mit ihren Kindern Aufnahme zu bieten.
3. Einer vollzeitbeschäftigten Kraft stehen zwei teilzeitbeschäftigte Kräfte mit jeweils 20 Stunden pro Woche gleich.
4. Überzahlungen, die sich aufgrund der pauschalierten Auszahlungen ergeben, sind bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres der Bewilligung dem Land (Bewilligungsbehörde) zu erstatten.
5. Der Verwendungsnachweis ist mit dem anliegenden Vordruck (Anlage 3) mit Anlagen spätestens bei Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats zu erbringen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

*) nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen

Anlage 3

.....
 (Zuwendungsempfänger)

....., den 19.....
 Ort/Datum

An
 (Bewilligungsbehörde)

Fernsprecher:

.....

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendungen zur Förderung von Zufluchtsstätten für mißhandelte Frauen (Frauenhäuser)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)

vom	Az.:	über DM
vom	Az.:	über DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme bewilligt.		insgesamt DM
Es wurden ausgezahlt		insgesamt DM

I. Sachbericht

Kurze Darstellung der Tätigkeit der Mitarbeiterinnen in der Zufluchtsstätte im Bewilligungszeitraum, Belegung und Aufenthaltsdauer, Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Trägern sowie Unterrichtung und Hilfestellung entsprechend den Erklärungen im Antrag.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Personalangaben

Die Stellen waren im Bewilligungszeitraum wie folgt besetzt:

Lfd. Nr.	Name	Alter zum Stich- tag 1. 7.	a) Bil- dungs- ab- schluß/ Tätig- keit b) Ver- gütgs- gruppe BAT	beschäftigt im Bewil- ligungs- jahr von – bis	Voll- zeit- kraft (V) 40 Std./ Wo	als Teil- zeit- kraft (T) 20 Std./ Wo	(neue) Zuschuß- höhe (Festbe- trag)	gezahl- ter Lan- deszu- schuß	mehr/ weniger
Summe									

Die Richtigkeit der Angaben zur Dauer der Beschäftigung und zum Alter wird durch die beigegeführten Ablichtungen der Lohnsteuerkarten der genannten Personen belegt.

Der überzahlte Betrag wurde am an die Kasse des Landschaftsverbandes - Kon-
to-Nr. - überwiesen.

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen

.....
Ort/Datum

.....
[Rechtsverbindliche Unterschrift(en)]

Anlage 4

Differenzierte Jahres-Förderungsbeträge nach Altersgruppen und nach fiktiven Vergütungsmerkmalen^{1) 2)}

Fiktive Eingruppie- rung	Bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres; 25. Lebensaltersstufe verheiratet/1 Kind	Vom 30. bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres; 35. Lebensaltersstufe verheiratet/1 Kind	Ab dem 40. Lebensjahr 43. bzw. 45. Lebensaltersstufe verheiratet/1 Kind
1	2	3	4

1
IVb BAT
Verg.
Sozial-
arbeiterin

2
VII BAT
Verg.
Hilfskraft

¹⁾ Jeweils abgerundete Beträge (durch 12 teilbar); Grundlage der Höhe der Zuwendung ist das Alter am 1. Juli des Jahres der Förderung.

²⁾ Für das 3., 5., 7. Kind usw. wird der monatliche Festbetrag um 150,- DM erhöht.

21630

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 28. 4. 1983 (MBI. NW. 1983 S. 809)

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
von Einrichtungen freier gemeinnütziger und
kommunaler Träger im Bereich der Familienhilfe und
Jugendhilfe**

Bei den unter „II“ abgedruckten „Nebenbestimmungen“
(MBI. NW. S. 827) muß es im vierten Absatz, zweiter Satz,
anstelle von

„Wenn die Zuwendung den Betrag von einer Million DM
übersteigt, ist der Rückzahlungsanspruch durch Eintra-
gung einer brieflosen Grundschild zugunsten des Landes
Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für
Arbeit, Gesundheit und Soziales, an bereitester Stelle im
Grundbuch zu sichern.“

richtig heißen:

„Die Rechte des Landes aus dem Darlehnsvertrag sind
durch Eintragung einer brieflosen Grundschild zugun-
sten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch
den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, an be-
reitester Stelle im Grundbuch zu sichern.“

– MBI. NW. 1983 S. 1246.

Einzelpreis dieser Nummer 9,— DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das
Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren
Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benach-
richtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X